

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin		
Ggf. Standort			
Studiengang	Dramaturgie		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2012		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	4	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Alle 2 Jahre <input checked="" type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	5	Pro Semester <input type="checkbox"/> Alle 2 Jahre <input checked="" type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	2,66	Pro Semester <input type="checkbox"/> Alle 2 Jahre <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WS 2014/15 – WS 2020/21		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige/r Referent/in	Kristina Beckermann
Akkreditierungsbericht vom	30.05.2023

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	3
Kurzprofil des Studiengangs	4
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	5
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	6
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	6
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	6
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	7
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	7
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	8
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	8
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	9
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	9
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	10
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	10
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	12
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	12
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	16
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	17
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	18
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	19
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	21
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	22
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	24
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	25
III Begutachtungsverfahren	28
1 Allgemeine Hinweise	28
2 Rechtliche Grundlagen.....	28
3 Gutachtergremium.....	28
IV Datenblatt	29
1 Daten zum Studiengang.....	29
2 Daten zur Akkreditierung.....	30
V Glossar	31

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

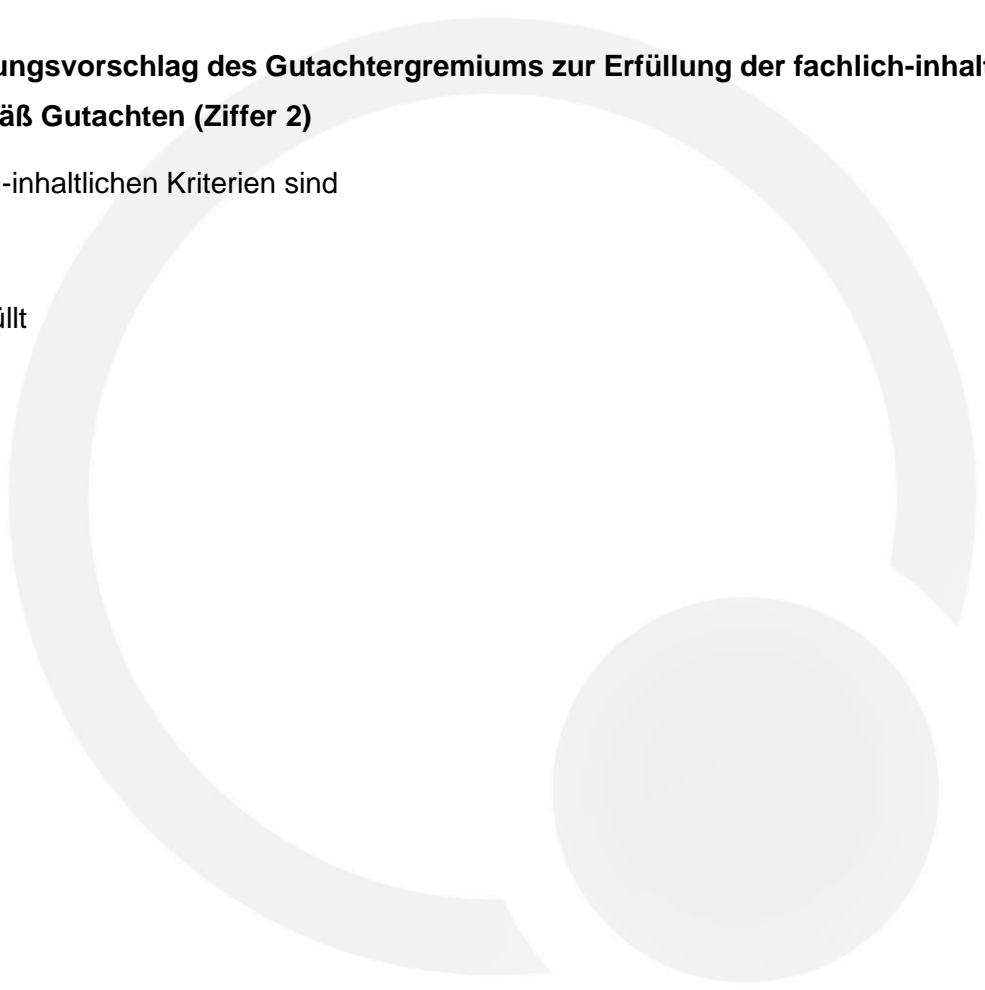
Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt



Kurzprofil des Studiengangs

Der Masterstudiengang „Dramaturgie“ (M.A.) an der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch stellt die Ausbildung zur Produktionsdramaturgin bzw. zum Produktionsdramaturgen in den Mittelpunkt. Er ist anwendungsorientiert und vermittelt den Absolventinnen und Absolventen das wissenschaftliche und handwerkliche Rüstzeug, um innerhalb der komplexen Abläufe der Theaterproben kompetent und eigenständig mitarbeiten zu können. Die handwerklichen Erfahrungen und Kompetenzen der Produktionsdramaturgie bilden die Basis für alle weiteren beruflichen Entwicklungen.

Der Studiengang nutzt die Angebote in der Regie- und Schauspielausbildung an der HfS. Die Studierenden besuchen den Kernbereich der Fächer Theatergeschichte, Dramaturgie und Kultursoziologie zusammen mit den Regie-Studierenden. Darüber hinaus erhalten sie ausgewählte Unterrichte in angewandter Dramaturgie und inszenatorischer Praxis, in denen Wissensgebiete vertieft sowie eigene künstlerische Projekte entwickelt und realisiert werden können. Einer der Hauptaspekte der Ausbildung ist die dramaturgische Begleitung der Szenenstudien und Inszenierungen. Die Studierenden genießen den künstlerischen Freiraum, ihre Stückentwicklungen selbst zu wählen, um sich in allen wesentlichen Handlungsfeldern der Dramaturgie auszuprobieren und Einfluss auf das Zusammenspiel der verschiedenen Theaterkünste zu nehmen. Die Studierenden finden in Berlin eine weltweit einzigartige Theaterlandschaft von herausragenden Ensemble-Theatern, Freier Szene und Festivals vor. Da die HfS über zahlreiche Kooperationspartner in Berlin und der ganzen Welt verfügt, können diese Kontakte auch von den Studierenden des Masterstudiengangs Dramaturgie genutzt werden.

Das Studium gliedert sich in vier Semester. Es endet mit einer Masterarbeit, die aus einem praktischen Teil, der Produktionsdramaturgie, und einer schriftlichen Hausarbeit besteht.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Studiengang „Dramaturgie“ (M.A.) wird vom Gutachtergremium insgesamt als gut bewertet. Die Qualifikationsziele, das Abschlussniveau und die damit verbundenen Lernergebnisse des Studiengangs sind in ausreichendem Maß formuliert und transparent erkennbar. Die fachlichen und künstlerischen Anforderungen entsprechen dabei dem Abschlussniveau für Masterabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Die Studierenden werden sehr gut befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit in dem von ihnen gewählten Feld auszuüben.

Das Curriculum des Studiengangs „Dramaturgie“ (M.A.) ist aus Sicht des Gutachtergremiums gut aufgebaut, kann aber an einigen Stellen noch weiter geschärft werden und muss, wie es aktuell schon praktiziert wird, an die dynamischen Berufsrealitäten angepasst werden. Das Gremium sieht in der individuellen Begleitung und der freien Gestaltung eine große Stärke des Studiengangs. Die fachlich-inhaltliche Struktur der einzelnen Module ist stimmig, kann aber hinsichtlich der Zielsetzungen an einigen Stellen noch geschärft werden. Der gewählte Abschlussgrad und die -bezeichnung sind inhaltlich passend.

Die Studierenden werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen, so dass ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen durchaus ermöglicht wird. Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind in der Regel angemessen, entsprechen weitgehend der jeweiligen Fachkultur und sind auf das Studienformat sowie die Studierenden angepasst. Die Prüfungsformate könnten im Hinblick auf eine Kompetenzorientierung noch vielfältiger gestaltet werden.

Das Gremium bewertet als besonders positiv, dass die Studierenden große Möglichkeiten für ein selbstbestimmtes Studium geboten bekommen und durch die Gestaltung des Studienverlaufs die Anforderungen der Praxis gespiegelt werden.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss. Es handelt sich um einen Vollzeitstudiengang mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern. Mit dem konsekutiven Masterabschluss werden unter Einbeziehung eines grundständigen Bachelorstudiengangs 300 ECTS-Punkte erworben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang ist konsekutiv und wird gemäß § 2 Studien- und Prüfungsordnung (SPO) als künstlerischer Masterstudiengang ausgewiesen.

Der Studiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Studierenden zeigen, dass sie selbständig als Produktionsdramaturg bzw. Produktionsdramaturgin in einer Inszenierung mitarbeiten können und in der Lage sind, ihre dramaturgische Arbeit zu reflektieren, wobei sie eigene künstlerische Konzepte entwickeln, Produktionserfahrungen einbringen und die wissenschaftliche Literatur auf ihre Anwendbarkeit für die Theaterpraxis untersuchen können. Die Abschlussarbeit umfasst ein Masterprojekt und eine schriftliche Arbeit.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang „Dramaturgie“ (M.A.) sind ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss, Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 GER sowie die künstlerische Eignung. Der erste Abschluss ist nicht an einen besonderen Fachbereich geknüpft, ein mehrstufiges Aufnahmeverfahren gewährleistet die Überprüfung der künstlerischen Eignung. Das

Zulassungsverfahren richtet sich nach der Berliner Kunsthochschulzugangsverordnung (KHZG-VerO) und wird in einer eigenen Zulassungsordnung (ZO) genauer spezifiziert. Das Verfahren besteht aus einer Vorauswahl, welche ein Motivationsschreiben und die Bearbeitung einer Prüfungsaufgabe berücksichtigt, und einer Zugangsprüfung. Die Feststellung über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen obliegt einer Zulassungskommission.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs „Dramaturgie“ (M.A.) wird der Mastergrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet Master of Arts (M.A.).

Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft. Dabei wird die aktuelle Vorlage verwendet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang „Dramaturgie“ (M.A.) ist in Module gegliedert, von denen keines länger als zwei Semester dauert oder weniger als 5 ECTS-Punkte umfasst.

In der SPO ist festgehalten, dass die Modulbeschreibungen für jedes Modul folgende Angaben enthalten: Titel und Nummer des Moduls, Zuordnung zu einem Semester, Modultyp, Dauer des Moduls, Häufigkeit des Angebots, Teilnahmevoraussetzungen, Lehrinhalte und Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen, Anzahl der für das Modul vorgesehenen Leistungspunkte, Voraussetzungen für das Bestehen des Moduls und für die Vergabe der Leistungspunkte, die Angabe, ob das Modul benotet oder mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertet wird, und sofern das Bestehen einer Prüfung erforderlich ist, Art und Umfang der Prüfung, Voraussetzungen für die Teilnahme an der Prüfung sowie Anzahl der möglichen Wiederholungen bei Nichtbestehen. Auch der Arbeitsaufwand in Stunden ist in den vorgelegten Modulbeschreibungen ausgewiesen.

In § 7 Studien- und Prüfungsordnungen sind Regelungen zur Ausweisung des relativen Abschneidens verankert.

Die ECTS-Bewertungsskala wird im Diploma Supplement ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Module des Studiengangs sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Einem ECTS-Punkt liegen gemäß § 3 (2) der Studien- und Prüfungsordnung „ca. 30 Arbeitsstunden“ zugrunde die Modulbeschreibungen weisen ebenfalls einen Arbeitsaufwand von 30 Stunden pro ECTS-Punkt aus. Pro Semester sind Module im Gesamtumfang von 30 ECTS-Punkten vorgesehen.

Unter Einbezug des grundständigen Studiums erwerben die Studierenden mit dem Masterstudiengang „Dramaturgie“ insgesamt 300 ECTS-Punkte.

Der Bearbeitungsumfang für die Abschlussarbeit (Masterprojekt und schriftliche Arbeit) beträgt 30 ECTS-Punkte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Agentur weist darauf hin, dass die Angabe "ca." bei der nächsten Überarbeitung korrigiert werden sollte.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen ist gemäß der Lissabon-Konvention in § 36 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO) festgelegt. Die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen ist gemäß des Gleichwertigkeitsprinzips bis zur Hälfte des Studiums ebenfalls in § 36 RSPO geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Rahmen der letzten Akkreditierung war eines der großen Themen die Eigenständigkeit der Dramaturgie innerhalb der Hochschule für Schauspielkunst. Durch die Organisationsstruktur ist der Studiengang „Dramaturgie“ (M.A.) immer noch an der Regie angebunden, es wurde von Seiten der Studiengangsleitung und des Fachbereichs aber kontinuierlich daran gearbeitet, die eigenständige künstlerische Ausbildung im Feld der Dramaturgie zu stärken. Hierzu wurden Lehrveranstaltungen in den Angebotskatalog aufgenommen, die sich ausschließlich an die Dramaturgiestudierenden richten. Diese Eigenständigkeit wurde auch im aktuellen Verfahren noch einmal thematisiert und der Studiengang darin bestärkt, sich weiterhin mit diesem Problemfeld auseinanderzusetzen.

Ein weiteres Thema im Rahmen der Gespräche an der HfS war das Qualitätsmanagement, zu dem sich das Gremium eine nähere Darstellung der formalen Ausgestaltung erbittet. Hierbei sind den Mitgliedern des Gremiums die speziellen Ausgangsbedingungen in kleinen Studiengangskohorten durchaus bewusst und die Bemühungen, die die Hochschule für Schauspielkunst hier schon unternimmt, werden positiv zur Kenntnis genommen.

Neben diesen Themen ging es vor allem auch um die inhaltliche Gestaltung des Studiengangs und die Qualifikationsziele. Hierbei konnte sich das Gremium davon überzeugen, dass die formulierten Ziele im Bereich der Produktionsdramaturgie inhaltlich in Übereinstimmung mit dem Studiengangsaufbau liegen. Im Bereich des Curriculums ist dem Gremium aber daran gelegen, noch mehr Transparenz in die Formulierung der Modulhalte und -ziele zu bringen, um die gelebte Praxis innerhalb des Studiengangs noch besser abzubilden.

Positiv wurden durch das Gremium die kontinuierlichen Bestrebungen wahrgenommen, praktische Erprobungsräume für die Studierenden zu eröffnen, sowie auch der Versuch den dynamischen Entwicklungen des Berufsbildes Rechnung zu tragen und so kontinuierlich an der Eigenständigkeit des Studienganges und der künstlerischen Persönlichkeit der Studierenden zu arbeiten.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

In § 2 der Studien- und Prüfungsordnung sind Gegenstand und Ziele des Studiums wie folgt definiert: „Der künstlerische Masterstudiengang Dramaturgie qualifiziert Studierende, an künstlerischen Produktionen im Bereich des Theaters als Dramaturg*in mitzuarbeiten. Er entwickelt durch die Verbindung von praktischer Arbeit und theoretisch gestützter Reflexion die dafür erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden.“

Im Selbstbericht der Hochschule wird zusätzlich erläutert, dass das Qualifikationsziel vor allem auch die eigenständige Fähigkeit zum kritischen Hinterfragen umfasst, um eine selbständige Orientierung zu ermöglichen. Der Masterstudiengang „Dramaturgie“ (M.A.) nutzt dabei das Praxis-Theorie-Verhältnis der Regie-Ausbildung an der Hochschule für Schauspielkunst. Die Dramaturgiestudierenden besuchen den Kernbereich der Fächer Theatergeschichte, Dramaturgie und Kultursoziologie zusammen mit den Regiestudierenden. Darüber hinaus erhalten sie ausgewählte Unterrichte in angewandter Dramaturgie zur Vertiefung einzelner Aspekte der Theater- und Dramenästhetik. Im künstlerisch-praktischen Anteil wird die eigene Rolle innerhalb des Prozesses der szenischen Arbeit erkundet, um auch hier eine eigenständige Perspektive zu entwickeln. Ziel des Studiengangs ist es gemäß Selbstauskunft zudem, eine Persönlichkeitsentwicklung zu befördern, in der das eigenständige Denken aufgrund einer breiten Kenntnis der Möglichkeiten des Theaters geschult ist und durch welche die Studierenden zur Selbstorganisation befähigt werden, eine für die Theaterpraxis wesentliche Fähigkeit. Soziale und organisatorische Kompetenzen nehmen im Studiengang ebenfalls eine entscheidende Rolle ein, was den Probenprozess angeht. Auch die Bildung eines politisch-gesellschaftlichen Bewusstseins wird von der Hochschule als essenzieller Bestandteil des Dramaturgie-Studiums hervorgehoben.

Als Berufsfelder werden genannt: Stadt- und Staatstheater sowie die Freie Szene, daneben das Feld der Film-, Serien- und Fernsehproduktion sowie die Bereich des Journalismus und des Verlagswesens.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Hinsichtlich der Qualifikationsziele und des Abschlussniveaus, welches dem Qualifikationsrahmen entspricht, konnte das Gutachtergremium nach der Durchsicht der Unterlagen sowie den Gesprächen vor Ort feststellen, dass die Zielsetzungen des Studienganges in Theorie- und Praxisausbildung den Erfordernissen entsprechen, um sowohl im gegenwärtigen Berufsfeld Dramaturgie tätig

zu werden als auch auf zukünftige Entwicklungen vorbereitet zu sein. Angeregt wird durch das Gutachtergremium, im Hinblick auf den fortwährenden Wandel des Berufsbildes, die Ausbildung zu eigenständig künstlerischer Tätigkeit als Dramaturgin bzw. Dramaturg, etwa auch bei der Entwicklung neuer Lehr-Lern-Formate, noch stärker im Blick zu behalten.

Die Studierenden treten mit einer wissenschaftlichen Qualifikation (Bachelorabschluss) in den Studiengang Dramaturgie ein und ihre Kenntnisse werden entsprechend ihres Ausbildungsstandes vertieft und auf die künstlerische Praxis bezogen. Die künstlerische Befähigung im Bereich Dramaturgie ist durch die enge Anbindung an die künstlerische Praxis innerhalb der Hochschule in hohem Maß gewährleistet. Die wissenschaftliche Befähigung spielt für die berufspraktische Arbeit nur eine untergeordnete Rolle, es wird aber, ob der sich verändernden Tätigkeitsfelder, angeregt dieser noch mehr Raum im Curriculum zu geben (siehe Punkt 2.2.1).

Durch die intensive kooperative Arbeit in Teams innerhalb der künstlerischen Hochschulprojekte werden den Studierenden wesentliche, multiple und nicht in enge Grenzen zu fassende Kompetenzen im Bereich Dramaturgie vermittelt. Vor allem wird die Fähigkeit zu konstruktiv-kritischer Begleitung künstlerischer Prozesse innerhalb komplexer Interaktionsfelder ausgebildet. Der besonderen Rolle von Dramaturginnen und Dramaturgen innerhalb sich stets in Bewegung befindender temporärer Hierarchien und ihrer ständigen Auflösung innerhalb der Probenarbeit wird dabei besonderes Augenmerk gewidmet.

Der Studiengang „Dramaturgie“ (M.A.) hat sich die individuelle Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden zum Ziel gesetzt. Das Gutachtergremium sieht dies durch die enge personelle Betreuung und die individuelle Ausrichtung auch gewährleistet. Positiv hervorzuheben ist für das Gremium, dass der Studiengang neben künstlerischen Kompetenzen auch sozio-politische und kulturhistorische Kompetenzen vermittelt. Die Kommunikations- und Konfliktfähigkeit innerhalb künstlerischer Teams wird in mentorierten Prozessen ausdrücklich gefördert und entwickelt (siehe Punkt 2.2.1 und 2.2.3).

Besonders positiv ist der hohe Anteil unmittelbar künstlerischer Praxis in der Produktionsdramaturgie. In den Augen des Gremium sind die Studierenden damit befähigt, im Anschluss an den Abschluss des Studiengangs in der Berufspraxis tätig zu werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Im Curriculum des Studiengangs „Dramaturgie“ (M.A.) steht die Entwicklung einer künstlerisch selbstständigen Persönlichkeit im Mittelpunkt. Im Aufnahmeverfahren haben die Studierenden nachzuweisen, dass sie über das künstlerische Talent verfügen, im kollektiven Produktionsprozess des Theaters eine produktive Rolle einzunehmen. Zentral ist hierbei die Befähigung, an den inszenatorischen Versuchen, Texte in Bühnenkunst zu verwandeln, inspirierend mitzuarbeiten. Bereits zu Beginn des Studiums liegt der Fokus auf der Entwicklung hin zu eigenständigen Fragestellungen und der Qualifikation, sich im organisatorischen Geschehen des Theaters zurechtzufinden.

Der Studiengang „Dramaturgie“ (M.A.) basiert auf zwei Säulen: In der ersten, theoretischen Säule werden das theoretische Wissen vermittelt und die Fähigkeiten zur selbstständigen kritischen Befragung entwickelt. Die Lehrinhalte dieser Säule finden sich in den Modulen Drama 1 und 2 (Angewandte Dramaturgie I und II), 3 (Theaterwissenschaft), 6 a und b (Wahlpflichtmodule: Kultursoziologie und Theaterwissenschaft II), 8 (Theaterpraxis) und 9 (Dramatische Recherchen). Hier wird in Angewandter Dramaturgie das Wissen der dramatischen Formen und ihrer praktischen Anwendung unterrichtet. In Kultursoziologie wird der Bezug zwischen ästhetischen und gesellschaftlichen Diskursen reflektiert, und in der Theaterwissenschaft werden Modelle performativer Dramaturgie erkundet. In der Theaterpraxis wird die Realität des Produktionsortes Theater auf seine finanziellen und organisatorischen Eigenarten untersucht. Im abschließenden Kolloquium (Dramatische Recherchen) werden die eigenen Projekte und theoretischen Arbeiten vorgestellt und reflektiert.

Die zweite, praktische Säule besteht aus den Modulen Drama 4 (Szenische Dramaturgie), 5 (Dramaturgische Praxis), 7 a und b (Wahlpflichtmodule: Dramaturgische Praxis II und Projektarbeit „Freie Szene“) und 10 (Masterprojekt). In der Szenischen Dramaturgie wird die Erfindung von szenischen Vorgängen gelehrt und in einem praktischen Teil ausprobiert. Im Anschluss werden die Erfahrungen der selbstständigen szenischen Arbeit reflektiert, um von der eigenen Erfahrung des Inszenierens ausgehend das Verhältnis von Regie und Dramaturgie zu untersuchen. In der Dramaturgischen Praxis I und II arbeiten die Master-Studierenden in szenischen Projekten mit Studierenden aus den anderen Abteilungen der HfS zusammen. Diese Arbeit wird teilweise in Seminaren vorbereitet und teilweise mit mentorierenden Gesprächen begleitet. Im Wahlpflichtmodul 7 gibt es die Möglichkeit, zwischen einer praktischen Arbeit innerhalb der HfS und einem Projekt außerhalb, z. B. in der Freien Szene zu wählen.

In Modul 10 wird das Masterprojekt begleitet. Hier gibt es den szenisch-praktischen Teil und die schriftliche Masterarbeit. In dieser sollen die Erfahrungen des praktischen Teils sowohl dokumentiert als auch reflektiert werden. Die Reflexion soll in der zweiten Hälfte der Masterarbeit zu einer

theoretischen Erweiterung führen, welche die Aspekte des künstlerischen Projektes unter einer weiterführenden Fragestellung erforscht. Der Abschluss dieses Moduls und damit des Studiums ist eine mündliche Prüfung von 60 Minuten.

Im Masterstudiengang „Dramaturgie“ (M.A.) wird dem Eigeninteresse der Studierenden eine zentrale Bedeutung zugemessen. So versuchen die Dozierenden aus der Abteilung Regie und die Studiengangsleitung Dramaturgie innerhalb des Rahmens der Modulordnung für jeden Jahrgang Schwerpunkte zu setzen, die von den Interessen der Studierenden geleitet sind. So gibt es Jahrgänge, die sich mehr mit dem klassischen Kanon der dramatischen Literatur beschäftigt haben, und andere Jahrgänge, die sich mit den Problemen des Anthropozäns oder den Folgen des Kapitalismus auseinandergesetzt haben. Die Studiengangsleitung Dramaturgie erachtet diese Verschiebung der Schwerpunkte aufgrund der Interessen der jeweiligen Studierenden als eine wesentliche Qualität der Ausbildung. Möglich ist diese Flexibilität dadurch, dass die Jahrgänge sehr klein sind und darum eine individuelle Absprache erlauben. Diese Mühe der permanenten Neuorientierung, der sich Dozierende wie Studierende dabei unterziehen, trägt den vielfältigen Veränderungen des Theaters Rechnung.

Auch der handwerkliche Teil der Ausbildung, der an der HfS traditionell eine große Rolle einnimmt, erfährt durch Anregungen der Studierenden eine jeweilige Neuausrichtung. Da die HfS das Theater als eine Kunst begreift und diese Theaterkunst unterrichten will, gibt es nach ihrer Überzeugung keine einfach zu erlernenden Formeln, mit denen automatisch gutes Theater entsteht, es gibt jedoch handwerkliche Regeln, die in einem spezifischen Kontext jeweils eine Wirkung entfalten. Daher soll im gesamten Curriculum dialektisches Denken geübt werden.

Die HfS hat zahlreiche Partnerverträge mit anderen Hochschulen abgeschlossen. Ein reger Austausch findet vor allem mit den skandinavischen Theater-Hochschulen durch das Netzwerk „Alexandria Nova“ statt. In Berlin gibt es eine regelmäßige Zusammenarbeit mit der Universität der Künste Berlin (UdK) und dort vor allem mit dem Studiengang „Szenisches Schreiben“ und der Schauspielausbildung. So ist es fester Teil des Curriculums, dass es ein Projekt gibt, in dem die Studiengänge „Szenisches Schreiben“ und „Schauspiel“ von der UdK mit den Regie- und Dramaturgie-Studierenden der HfS zusammenarbeiten. In der Werkstatt „Neue Stücke“ werden die neuen Texte zusammen entwickelt und anschließend als inszenierte Lesung auf der Bühne des bat-Studiotheaters, das zur HfS gehört, gezeigt. In manchen Jahrgängen gab es darüber hinaus gemeinsame Seminare der Studiengänge „Szenisches Schreiben“ und „Dramaturgie“ (M.A.). Der Studiengangsleiter „Szenisches Schreiben“ hat dann als Gastdozent im Masterstudiengang „Dramaturgie“ (M.A.) unterrichtet. Diese vertieften Begegnungen sind abhängig von der Interessenslage der jeweiligen Jahrgänge. Einzelne Studierende haben den Kontakt zur Hochschule für Musik Hanns Eisler gesucht und sind von dort zur Musiktheater-Dramaturgie gekommen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang „Dramaturgie“ (M.A.) setzt als Zugangsvoraussetzung einen berufsqualifizierenden Bachelorabschluss einer Universität, Fachhochschule und/oder Kunsthochschule voraus und darüber hinaus das „Talent“ zur künstlerischen Arbeit am Theater. Damit reagiert die Hochschule auf das breite künstlerisch-wissenschaftliche Kompetenzprofil, durch das die dramaturgische Arbeit informiert sein und produktiv werden kann. Dies wird vom Gremium begrüßt.

In Bezug auf die inhaltliche Ausgestaltung des Curriculums bedeutet dies, dass das Curriculum vor allem auf die individuelle Entwicklung der Theater-Persönlichkeit baut und sich auf die Vertiefung bestehender künstlerisch-wissenschaftlicher Kompetenzen aus Perspektiven des Theaterdiskurses konzentriert. Vor dem Hintergrund theater- und sozial-wissenschaftlicher Bezüge können die Studierenden dann eine eigene dramaturgische Praxis entwickeln. Die Studierenden verfügen nach Ansicht des Gutachtergremiums aufgrund des Auswahlprozesses über gute Eingangsqualifikationen, um den Studiengang „Dramaturgie“ (M.A.) in der begutachteten Form zielführend studieren zu können.

Der Studiengang gliedert sich in zwei aufeinander beziehbare Studienbereiche („Säulen“): das Feld dramaturgisch-szenischer Praxis und das der theater- und sozialwissenschaftlichen Seminare und Kolloquien, was das Gremium als sinnvoll und zweckmäßig beurteilt. Das Studium ist insofern stimmig aufgebaut als es auf die Ausbildung produktionsdramaturgischer Praxen zielt. Kritisch-analytische Reflexion mit der Erfahrung künstlerischer Entwicklungs- und Probenprozesse zu verknüpfen und gemeinsam mit Peers und erfahrenen Berufsleuten reflektieren zu können, erscheint dem Gremium für ein angewandtes Studium der Dramaturgie als das adäquate Vorgehen. Für ein Studium der angewandten Dramaturgie sollten aber die Veränderungen im Berufsfeld und der Diskurs über Dramaturgie selbst noch stärkere Berücksichtigung finden. Für das an Bedeutung gewinnende Feld der angewandten Dramaturgie (Moderation, Teamleitung, Gebrauchstexte, Geschichte und Diskurse der Dramaturgie, Vermittlungsformate, Praktiken der Kritik und Feedback, intermediale Bezüge, Dramaturgien der Digitalität, Rechercheverfahren, künstlerische Forschung als Dramaturgie u.a.) fehlen explizite und auf diese Inhalte angepasste und didaktisch erprobte Lehr-Lernzusammenhänge. Im Sinne der Studiengangsentwicklung sieht das Gutachtergremium an dieser Stelle Potenzial für die Studierenden an der HfS und regt an, bei der Entwicklung von neuen Lehr-Lernformaten für den Studiengang diese Aspekte mitzuberücksichtigen - natürlich unter den Vorzeichen einer grundsätzlichen Ausbildung in der Produktionsdramaturgie. Die Qualifikationsziele in den einzelnen Modulen wirken in dieser Hinsicht an manchen Stellen ambivalent: einerseits ist von einer Mitarbeit in künstlerischen Prozessen die Rede, die sich vor allem als Zuarbeit verstehen lässt, andererseits von aktiver künstlerischer Persönlichkeitsentwicklung. Es blieb deshalb für das Gutachtergremium in den Formulierungen der Modulbeschreibungen zunächst etwas unklar, auf welche Kompetenzen der curriculare Aufbau konkret Bezug nimmt und wie diese jeweils in die Theaterarbeit überführt

werden können. Auch die wissenschaftliche Befähigung, die im Studium erreicht wird, sollte durch präzisere Formulierung der Module konkretisiert werden. Vor allem sollte besser dargestellt werden, dass die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Recherche auch in den formalen Aspekten den Anforderungen wissenschaftlichen Arbeitens entspricht. Das Gremium war der Ansicht, dass dies, im Sinne der Studierenden, für mehr Transparenz über Inhalte und Lernziele sorgen könnte. Mit Ihrer Stellungnahme hat die Hochschule hierzu Beispiele der überarbeiteten Modulbeschreibungen vorgelegt, die durch das Gutachtergremium als ausreichend transparent bewertete werden. Im Bundesland Berlin sind Modulhandbücher Teil der Studienordnung und das Gremium erkennt die offene Gestaltung dieser Handbücher als nachvollziehbar an.

Im Kontext der anderen Studienangebote der HfS ist das Studium der Dramaturgie klar als praxisbezogenes angewandtes Studium zu identifizieren, mit dem eindeutigen Hinweis auf die produktionsdramaturgische Ausrichtung. Der Abschlussgrad des Master of Arts ist insofern passend, als wissenschaftlich-künstlerische Kompetenzen aufgegriffen und für ein Praxisfeld weiterentwickelt werden, dessen Qualifikationen selbst in reflektierenden, kontextualisierenden und konzipierenden Praktiken bestehen. Die Studienformen bestehen aus Seminaren, Kolloquien und dramaturgischer Theaterpraxis und basieren damit in den Augen des Gremiums in angemessener Weise auf wissenschaftlich-universitären Modellen.

Im Sinne der Studierenden wäre eine bessere Vernetzung in die Theater- und Filmwelt wünschenswert. Da ein persönliches Netzwerk für alle Absolventinnen und Absolventen zum Einstieg in das Erstengagement führen kann, sollte dieser Aspekt stärker berücksichtigt werden. Aus studienökonomischer Sicht ist das Streichen des Praktikums verständlich, andererseits entstehen gerade durch diese Praktika wichtige Kontakte in der professionellen Szene. Es sollte überlegt werden, welche (anderen) Unterstützungsangebote den Studierenden hier als Hilfe zur Seite gestellt werden können.

Der Studiengang hat aufgrund der geringen Anzahl von Studierenden die Möglichkeit, auf Bedürfnisse und Interessen Einzelner einzugehen. Es besteht ein großes Potential für Formen selbstgestalteten Studierens. Es stellt sich umgekehrt eher die Frage, welche verlässlichen kommunikativen und curricularen Strukturen die Studierenden brauchen, um ihre Freiheit als produktiv zu erleben. Darüber hinaus stellt sich für das Gremium aufgrund der dargestellten Praxisbezogenheit die Frage, inwiefern und mit welchen Lehr-Lernformen die theoretischen Bezüge produktiv gemacht werden können. Um die Spezifik des Dramaturgiestudiums weiter zu entwickeln, sollten Lehraufträge und die interne Besetzung der Module verstärkt entsprechend der formulierten Inhalte und Lehr-Lernziele erfolgen, die korrespondierend zueinander und/oder aufbauend aufeinander lesbar sind. Da es keine Wissenschaft der Dramaturgie gibt, wäre die didaktische Ausarbeitung eigenständiger Lehr-Lernformate zugleich eine Forschungsaufgabe.

Positiv im curricularen Kontext und für das Gremium wichtig fortzusetzen ist das Mentoring-Angebot, welches für Studierende durch einen Lehrauftrag realisiert werden konnte (siehe Punkt 2.2.3

Personelle Ausstattung). Der Empfehlung aus der Erstakkreditierung wurde unter anderem hiermit Rechnung getragen, es wurden Lehrveranstaltungen konzipiert, die explizit die Studierenden der Dramaturgie und ihre spezifischen Bedürfnisse in den Blick nehmen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Da es sich im Masterstudiengang „Dramaturgie“ (M.A.) um eine sehr kleine Gruppe von Studierenden handelt und immer nur ein Jahrgang die vier Semester durchläuft, können nach Auskunft der Hochschule alle Absprachen in Bezug auf Praktika, Auslandssemester etc. individuell geklärt werden. Im Selbstbericht wird ergänzend angemerkt: „Erschwert wird die Umsetzung der Lissabon-Konvention durch den Umstand, dass sich Module an künstlerischen Hochschulen oft über mehrere Semester erstrecken und daher zum Zeitpunkt des Hochschulwechsels nicht immer bereits abgeschlossen sind. Das Immatrikulations- und Prüfungsamt unterzieht daher Anträge auf Einstufungen in höhere Fachsemester einer Einzelfallprüfung und findet individuelle Lösungen im Sinne der Bewerber*innen. Praxiserfahrungen können ebenfalls auf das Studium angerechnet werden.“

Auslandsaufenthalte können mit großzügiger Auslegung der Anerkennungsregelungen ohne Zeitverlust realisiert werden. Allerdings hat der Studiengang im Ausland kaum ein inhaltliches Pendant, so dass die Auswahl möglicher Partnerhochschulen begrenzt ist. Seit 2021 besteht aber ein Erasmus-Abkommen mit der Universität für Angewandte Kunst in Wien, in dessen Rahmen ein studentischer Austausch realisiert werden kann.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium begrüßt die völlige Flexibilität und den individuellen Ansatz bei der Gestaltung von Auslandssemestern aufgrund der geringen Studierendenanzahl. Das seit 2021 bestehende Erasmus-Abkommen mit der Universität für Angewandte Kunst in Wien, das einen studentischen Austausch ermöglicht, wird vom Gutachtergremium als positive Entwicklung gewertet. Das Gremium regt an, die Mobilität und Internationalisierung im Studienprogramm weiter zu stärken. Dramaturgie international und interdisziplinär verstanden ermöglicht den Studierenden neue fachliche Erfahrungen und eine internationale Vernetzung. Im Gespräch mit den Studierenden wurde deutlich, dass ihnen die Internationalisierung ihres Studienprogramms wichtig ist. Das Regie-Ausbildungsnetzwerk „Alexandria Nova“ ist für das Gutachtergremium ein guter Ausgangspunkt, um ein ähnliches Netzwerk im nicht-deutschsprachigen Ausland für die Dramaturgie zu organisieren.

Es ist positiv aufgefallen, dass an der HfS eine Person für die Mobilität zuständig ist, die leicht (auch online) erreichbar ist. Es ist außerdem lobenswert zu erwähnen, dass alle Formulare und Informationen zu Erasmus und anderen Mobilitätsstipendien wie dem DAAD auf der Website zum Download bereitgestellt werden und es einen Newsletter gibt, der freie Studienplätze im Ausland ankündigt. Diese Maßnahmen können den Dramaturgiestudierenden helfen, ihre Auslandsaufenthalte besser zu planen und durchzuführen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Der Masterstudiengang „Dramaturgie“ (M.A.) ist Teil der Abteilung Regie. Daraus folgt, dass alle Dozierenden dieser Abteilung (mit einer Ausnahme) auch Dozierende des Masterstudiengangs „Dramaturgie“ (M.A.) sind. Im Bereich Regiepraxis finden sich aktuell drei Professor_innen mit einem Lehrdeputat von 13,5 SWS, 18 SWS und 9 SWS, eine Gastprofessur mit 9 SWS und eine Mittelbau-Dozentin mit 22 SWS. Im Bereich Angewandte Dramaturgie/Theorie befinden sich ein Professor mit 12 SWS und ein Mittelbau-Dozent mit 8 SWS. Ergänzt wird das Kollegium durch Lehraufträge, die im Moment vor allem im Bereich Theaterwissenschaft und Theaterpraxis vergeben werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Dramaturgie ist Teil der Abteilung Regie und die Lehre wird mehrheitlich von hauptamtlichem Personal abgedeckt. Die Möglichkeiten der Weiterqualifizierung von Lehrenden bestehen vor allem im Austausch mit Lehrenden anderer Hochschulen und in Qualifikationsangeboten, die die HfS selbst für ihre Dozierenden anbietet.

Das hauptamtliche Personal ist auch stark mit der Qualifikation und den Ausbildungszielen der Regiestudierenden beschäftigt. Die immanente Abhängigkeit zwischen Regie und Dramaturgie verhält sich dabei im beruflichen Kontext diametral zum vorhandenen hochschulischen Model. An der Hochschule besteht daher für das Gremium die Notwendigkeit, in Bezug auf Lernformen möglicherweise aufkommende Zielkonflikte immer wieder zu reflektieren.

In dem Evaluationsbericht vom Juli 2022 wird festgehalten, dass im Auswertungsprozess praktischer Arbeiten der Fokus nicht auf der Dramaturgie liegt. Da sich die Position der Dramaturgie innerhalb eines künstlerischen Prozesses von Produktion zu Produktion je nach Konstellation des Teams verändert, ist eine enge Mentorierung während der Arbeit besonders wichtig. Das Mentoring, dass im aktuellen Semester stattgefunden hat, ist durch das Gremium als sehr zielführend wahrgenommen worden. Es empfiehlt sich, den Dramaturginnen und Dramaturgen dauerhaft eine_n eigene_n

Mentor_in an die Seite zu stellen, die/der sie während der einzelnen Arbeitsphasen individuell begleitet, damit spezifisches Feedback zu Praxisinhalten gegeben wird und damit Lernräume noch besser geschaffen werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Empfehlung vor:

Das spezifische Mentoring für den Studiengang, insbesondere im Prozess, sollte verstetigt werden.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die Einrichtung des Masterstudiengangs „Dramaturgie“ (M.A.) war seitens der Berliner Senatsverwaltung an die Bedingung der Kostenneutralität geknüpft. Somit wird auch die sächliche Ausstattung des Studiengangs von der Regieabteilung zur Verfügung gestellt. Der Studiengang „Dramaturgie“ (M.A.) besitzt keinen eigenen Etat und wird aus dem Budget des Regiestudienganges mitversorgt. Für die Abteilungsverwaltung steht den beiden Studiengängen „Dramaturgie“ (M.A.) und Regie (Diplom) gemeinsam eine Stelle in der Administration zur Verfügung.

Den Anlagen des Selbstberichts ist zu den sächlichen Ressourcen Regie / Dramaturgie folgende Aufstellung zu entnehmen:

- ZIN 1.50 R-D-Seminarraum 1 (groß), 53 qm
- ZIN 2.52 R-Seminarraum 2 (klein), 34 qm
- ZIN 4.73 Regie Professorinnen
- ZIN 4.74 Regie Arbeitsraum
- ZIN 4.81 R-Dozentenbüro Regie
- ZIN 4.82 Abteilungsverwaltung Regie/Dramaturgie

Zentrale Einrichtungen sind Bibliothek, Labor für Digitalität, IT-Servicecenter. IT und Technik sind ebenfalls zentrale Bereiche, deren Ressourcen nicht nach Abteilungen aufgliedert sind.

Zudem kooperiert die HfS mit zahlreichen Institutionen. Durch ihren Standort in Berlin ist die Zusammenarbeit mit den Theatern, Opern, Festivals und der Freien Szene unkompliziert möglich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ausstattung mit technischem und administrativem Personal für den Studiengang „Dramaturgie“ (M.A.) ist ausreichend und ermöglicht die individuelle Förderung der Studierenden. Für die

Koordinierung interdisziplinärer Studienangebote, die es den Studierenden ermöglicht, Angebote anderer Studiengänge wahrnehmen zu können, wird zur weiteren Stärkung und Entwicklung des Studiengangs durch das Gutachtergremium angeregt, über die Einrichtung einer Koordinierungsinstanz, im Sinne eines/einer Studiengangskoordinator_in, nachzudenken, die zur Beratung von Studierenden über administrative Fähigkeiten hinaus auch fachliche Kompetenzen aufweist.

Die Raum- und Sachausstattung entspricht heutigen Erfordernissen. Allerdings möchte das Gutachtergremium die HfS darin bestärken, die digitale Vernetzung weiter auszubauen (WLAN in Unterrichtsräumen) und das Angebot von Aufenthalts- bzw. Arbeitsräume für den Studiengang „Dramaturgie“ (M.A.) transparenter zu machen bzw. wo noch nicht vorhanden zu schaffen.

Aufgrund der strukturellen Anbindung an den Fachbereich Regie verfügt der Studiengang „Dramaturgie“ (M.A.) weiterhin über kein eigens ausgewiesenes Budget, sondern ist im Etat des Fachbereichs eingegliedert. Im Zuge von Qualitätsentwicklungsprozessen innerhalb der HfS sollte überlegt werden, diesen Umstand immer wieder in den Blick zu nehmen und auf Sinnhaftigkeit zu überprüfen.

Besonders positiv bewertet das Gremium die infrastrukturelle Ausstattung mit Probebühnen sowie mit Arbeitsmöglichkeiten im Bereich audiovisuelle Kunst (z.B. Hörspielproduktion) innerhalb der Hochschule.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Empfehlung vor:

Zur Gewährleistung einer zielführenden Durchführung des Studiengangs sollte weiter an der Eigenständigkeit der Dramaturgie innerhalb der Hochschule gearbeitet werden, auch durch die Bereitstellung der notwendigen Ressourcen (u.a. finanziell, räumlich).

2.2.5 Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

Sachstand

Im Verlauf des Studiums „Dramaturgie“ (M.A.) kommen verschiedene Prüfungsformen zum Einsatz. In benoteten Modulen ist je nach Qualifikationsziel entweder eine Hausarbeit zu verfassen oder die schriftliche Ausarbeitung einer Konzeption vorzustellen. Zu den weiteren Prüfungsformen zählen Referate, mündliche Prüfungen oder die dramaturgische Begleitung eines Szenenvorspiels. In künstlerisch-praktischen Modulen ist vor dem Hintergrund der grundsätzlichen Schwierigkeit einer auf Noten basierenden Bewertung künstlerischer Arbeiten oft keine Benotung vorgesehen.

Das Modul 10 wird zum Ende des Studiums mit einer Produktionsdramaturgie, einer schriftlichen Masterarbeit und einer mündlichen Prüfung von 60 Minuten Dauer abgeschlossen. Hier wird die

schriftliche Arbeit besprochen und ein theoretisches Thema erörtert, das mit der Prüfungskommission zuvor abgesprochen wird. Dem Abschlussmodul sind 30 ECTS-Punkte zugeordnet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Seit der letzten Akkreditierung wurde am Prüfungssystem des Studiengangs „Dramaturgie“ (M.A.) nur wenig verändert. Im Gespräch mit den aktuellen Studierenden konnte eine grundsätzliche Zufriedenheit mit den Prüfungsformaten erkannt werden. Es wurde dennoch deutlich, dass stellenweise Schwierigkeiten aufkommen z.B. die Anforderungen an eine Hausarbeit zu verstehen, da diese und die Benotungskriterien nicht immer transparent genug kommuniziert sind. Für das Gutachtergremium geht dies Hand in Hand mit der Konkretisierung der Modulbeschreibungen bezüglich der Inhalte und Lernziele, die eine Anpassung bzw. Weiterentwicklung von Prüfungsformaten nach sich ziehen sollte. Es wurde von den Lehrenden betont, dass das Feedback im Studiengang nicht nur über die Benotung erfolgt, sondern auch über das Format des Feedbackgesprächs, was vom Gutachtergremium positiv wahrgenommen wurde. Das Gremium regt an, diese Form des Feedbacks noch transparenter zu gestalten, um sie für die persönliche Entwicklung der Studierenden noch besser nutzbar zu machen.

Die Prüfungsformen sind für das Gremium noch nicht klar genug entsprechend der Lehr-/Lernzielen ausdifferenziert und bestehen vor allem aus schriftlichen Hausarbeiten und Prüfungsgesprächen zu schriftlichen Arbeiten und künstlerischen Ergebnissen. Sie sind modulbezogen, werden nach Ansicht des Gutachtergremiums aber nicht immer in befriedigendem Maß kompetenzorientiert beschrieben. Aus den Gesprächen wurde jedoch erkenntlich, dass die individuelle Betreuung der kleinen Studierendenkohorte dazu führt, die schriftlichen Arbeiten auf die Bedürfnisse und Lernstände der einzelnen Studierenden anzupassen, um genau diese Kompetenzorientierung zu erreichen. Diese gelebte Praxis, die sich in den Studiengangsdokumenten in dieser Form noch nicht darstellt, sollte nach Ansicht des Gremiums auch schriftlich abgebildet werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Empfehlung vor:

Die Prüfungsformate sollten entsprechend der gelebten Praxis an der Hochschule in den Studiengangsdokumenten die Kompetenzorientierung noch deutlicher machen und noch besser auf die vielfältigen Studieninhalte angepasst gestaltet werden.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Während der Einführungswoche im Studiengang „Dramaturgie“ (M.A.) werden die Studierenden mit allen zentralen Bereichen der Hochschule vertraut gemacht und erhalten das Informationsheft zum Studienstart, ihren Modulplan sowie die wichtigsten Richtlinien der Hochschule. In den Abteilungen stehen die Studiengangsleitungen den Studierenden für die Studienfachberatung zur Verfügung. Der Studierendenservice unterstützt bei organisatorischen und strukturellen Fragen und gibt Auskunft zu Stipendienmöglichkeiten, Auslandsaufenthalten sowie rechtlichen Angelegenheiten in Zusammenhang mit dem Studium. Da auch die Qualitätssicherung im Studierendenservice angesiedelt ist, fließen Erfahrungen aus den Beratungsgesprächen nach Auskunft der Hochschule in die Weiterentwicklung des Studiengangs ein.

Der Arbeitsaufwand für den Studiengang „Dramaturgie“ (M.A.) ist gleichmäßig auf die Semester verteilt. Zusätzlich bietet die HfS eine Fülle von künstlerisch inspirierenden Lehrveranstaltungen in allen Abteilungen, die das Curriculum bei Interesse ergänzen. Die Schwerpunkte, die sich während des Studiums herausbilden, können sehr unterschiedlich sein. Manche Studierende fokussieren sich eher auf Tanz und Choreographie, andere beschäftigen sich mit der Puppenspielkunst oder besuchen den Masterstudiengang „Spiel und Objekt“. Die Regieprojekte sind hingegen für alle Studierenden eine wichtige Säule in ihrer Ausbildung.

Die Eigenständigkeit bei der Schwerpunktsetzung wird in den Masterstudiengängen ausdrücklich gewünscht. Sie bedeutet nach Auskunft im Selbstbericht, dass es vonseiten des Masterstudiengangs Dramaturgie keine Vorgaben gibt, in welchen anderen Abteilungen Lehrveranstaltungen besucht werden sollten. Die selbstständige Orientierung wird aufgrund der unterschiedlichen Zeiträume, in denen die Abteilungen ihre Stundenpläne erstellen, offenbar bisweilen zu einer Herausforderung für den individuellen Stundenplan. Hier ist die HfS nach eigener Aussage noch in einem Lern- und Abstimmungsprozess, der erst aufgrund des Zentralstandortes möglich geworden ist. Vor dem Umzug in den Zentralstandort waren die Abteilungen so weit über Berlin verteilt, dass ein Wechsel zwischen ihnen nur mit großen Fahrzeiten möglich war. Durch den Zentralstandort wird interdisziplinäres Arbeiten sehr viel einfacher. Dass die Studiengänge dabei ihre Lehrveranstaltungen besser untereinander kommunizieren, ist eine Aufgabe für die kommenden Semester.

Wer hingegen nur den Modulplan erfüllen möchte, findet hierzu alle notwendigen Seminare in der Regie und Dramaturgie; die Erfahrungen der bisherigen Jahrgänge zeigen allerdings, dass die Interessen sich unterschiedlich ausprägen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit des Studiengangs „Dramaturgie“ (M.A.) ist aus Sicht des Gutachtergremiums grundsätzlich in der Regelstudienzeit gewährleistet. Ein Vorlesungsverzeichnis für alle Veranstaltungen der Hochschule gibt es nicht, die Studierbarkeit könnte also noch erhöht werden, wenn eine rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden über alle angebotenen Lehrveranstaltungen (im Sinne eines ggf. digitalen Vorlesungsverzeichnisses) ermöglicht wird. Das Gutachtergremium bestärkt die Hochschule darin, den begonnenen strukturellen Prozess fortzusetzen und mehr Transparenz über die vielfältigen Angebote im Haus zu schaffen. Speziell auf die Dramaturgie bezogen wäre an dieser Stelle ein thematisches Framing sowie eine pädagogische Begleitung von Kooperationsangeboten hilfreich.

Der Modulplan wird den Studierenden in der Einführungswoche erläutert. Um hier im Hinblick auf die Berufsrealität noch mehr Möglichkeiten der Vernetzung zu schaffen, wäre es empfehlenswert, an dieser Stelle die Interdisziplinarität noch weiter zu stärken und zu unterstützen. Hier konnte vom Gremium auch der klare Wunsch von Seiten der Studierenden identifiziert werden, die attraktiven Angebote im Haus noch nutzbarer zu machen. Es wäre für das Gremium daher empfehlenswert, in einem ersten Schritt, die mit dem Studiengang kompatiblen Lehrveranstaltungen für die Studierenden der Dramaturgie aufzulisten und zugänglich zu machen.

Die Prüfungsbelastung kann als angemessen bewertet werden und das Gremium konnte sich, vor allem auch im Gespräch mit den Studierenden, davon überzeugen, dass darauf Wert gelegt wird, die Formate inhaltlich passgenau abzustimmen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Empfehlung vor:

Um die interdisziplinäre Studierbarkeit besser zu gewährleisten und damit die Kompetenzentwicklung der Studierenden weiter zu stärken, sollte eine Liste mit sinnvollen Kombinationen von Lehrveranstaltungen erstellt werden.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Da die Dozierenden an der HfS die Profession, die sie unterrichten, selbst im Theater ausüben, sind sie durch ihre langjährige Berufspraxis mit den aktuellen Entwicklungen des Theaters vertraut und zum Teil selbst maßgeblich an ihnen beteiligt. Alle drei professoralen Lehrenden sind international

arbeitende Regie-Persönlichkeiten. Auf dieser Grundlage fließen die aktuellen Fragen der Theaterpraxis und der ästhetischen Diskurse mit nationalem wie internationalem Bezug in die Ausbildung ein. Darüber hinaus gibt es das internationale Ausbildungsnetzwerk „Alexandria Nova“, in dem vonseiten der HfS vor allem drei Personen aktiv beteiligt sind. Es finden regelmäßig Online-Veranstaltungen statt, an denen Studierende und Dozierende aus verschiedenen Ländern und Kunsthochschulen teilnehmen. Bisher fand mindestens einmal im Jahr ein reales Treffen in einer der beteiligten Hochschulen statt. Im Jahr 2021 hat die HfS das „Alexandria Nova“-Treffen ausgerichtet.

Im Rahmen des Masterstudiums „Dramaturgie“ sind Exkursionen zu Festivals und Tagungen möglich. Regelmäßig wird das Körper Studio Junge Regie in Hamburg besucht.

Der Studiengangsleiter „Dramaturgie“ (M.A.) hat zudem zahlreiche Lehrbücher zu den verschiedenen Künsten des Theaters verfasst, außerdem Monografien zu wesentlichen Debatten des Gegenwartstheaters sowie zur Öffentlichkeit und ihren kommunikativen Strategien.

Die Verankerung der Ausbildung in der Gegenwart ist durch die vielfältigen Tätigkeiten des Kollegiums gewährleistet. Darüber hinaus sind zahlreiche Lehrende aus den anderen Abteilungen, bei denen die Studierenden Seminare besuchen können, in der Praxis tätig.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Lehrenden und Professorinnen und Professoren sind nach Einschätzung des Gutachtergremiums ausgewiesene Expertinnen und Experten auf ihrem Gebiet, die auf ein großes Portfolio künstlerischer, publizistischer und wissenschaftlicher Aktivitäten zurückgreifen und für die Lehre nutzbar machen können. Da die Lehrenden in den meisten Fällen auch an Theatern aktiv sind, ist neben der fachlich-theoretischen auch die praktische Expertise vollumfänglich gewährleistet. Der aktuelle Bezug auf Debatten in Kunst, Gesellschaft und Politik ist dadurch für das Gutachtergremium gegeben. Durch die Einbindung der Theaterausbildung in internationale Netzwerke können auch die internationalen und interdisziplinären Diskurse im Kunstfeld berücksichtigt und in Lehr-Lernzusammenhänge integriert werden.

Forschungsergebnisse fließen aus dem Feld dieser Aktivitäten sowie in der inhaltlichen Vorbereitung von Seminaren und Kolloquien in die Lehre mit ein. Eine verstärkte Aktivierung der Netzwerke für den Austausch und die Weiterentwicklung methodisch-didaktischer Fragen wäre wünschenswert, um diese Prozesse weiterzuentwickeln und zu unterstützen.

Wiederkehrendes Thema in der Studierendenbefragung ist der Wunsch nach mehr Vernetzung in die professionelle Theater- und Filmwelt. Hier sieht das Gremium die Möglichkeit, dass die Dozierenden ihre weitreichende Netzwerkarbeit noch aktiver einbeziehen.

Wünschenswert wäre, dass die Dramaturgie nachdrücklicher als eigene Kunstform betrachtet wird und somit das künstlerische Selbstbewusstsein der Studierenden gegenüber Regie und Schauspiel

von Anfang an gestärkt wird. Dies kann auch dadurch geschehen, dass die der Dramaturgie eigenen Bereiche wie Vermittlung, Kuration, Adaption von Texten u.ä. theoretisch wie praktisch im Studienplan sichtbar und auf die aktuelle Berufswirklichkeit bezogen verankert werden (siehe 2.2.1).

Positiv hat das Gremium zur Kenntnis genommen, dass seit der letzten Akkreditierung die Eigenständigkeit des Masterstudienganges „Dramaturgie“ (M.A.) kontinuierlich weiterentwickelt worden ist. Hinzu gekommen sind Seminarformen, die exklusiv für den Studiengang entwickelt wurden. Auch das Angebot, die Perspektive zu wechseln und sich in der Regieposition auszuprobieren, ist diesem Prozess geschuldet. Erwähnenswert in dieser Hinsicht ist auch die neue Gastprofessur für Kollektives Arbeiten, die gesellschaftliche Strömungen des Theaters in den Blick nimmt und vermittelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule verfügt über ein alle Studiengänge umspannendes Qualitätssicherungskonzept, das in der Evaluationsordnung abgebildet wird. Dem Rektorat obliegt die Federführung für die Evaluationsverfahren, die sowohl turnusmäßig als auch anlassbezogen durchgeführt werden. Der Studierendenservice übernimmt die Koordination der Evaluationsverfahren und bewertet deren Ergebnisse. Im Rektorat werden gemeinsam mit den Abteilungen Maßnahmen zur stetigen Verbesserung der Studienbedingungen diskutiert und beschlossen.

Das Qualitätsmanagement der HfS sieht regelmäßige Absolvent_innenbefragungen und Lehr- und Studiengangsevaluationen vor, die auf der Grundlage qualitativer Verfahren sowie online-gestützter quantitativer Instrumente vom Studierendenservice organisiert und ausgewertet werden. Sowohl in den Online-Befragungen als auch in den jährlichen Evaluationsgesprächen haben Absolventinnen und Absolventen sowie Studierende die Möglichkeit, Einfluss auf Themen und Fokus der Umfragen zu nehmen. Workload-Erhebungen und Fragen zu den Studienbedingungen werden im Rahmen der Präsenzevaluation der Studiengänge durchgeführt.

Aufgrund der geringen Gruppengrößen sind Lehrveranstaltungsevaluationen in den Masterstudiengängen nicht in anonymer Form möglich. Im Zuge der Evaluationsgespräche haben die Studierenden aber die Möglichkeit, sich zur Qualität einzelner Unterrichte zu äußern.

Die Evaluationen haben nach Auskunft der Hochschule zur Weiterentwicklung des Studiengangs „Dramaturgie“ (M.A.) geführt. So wurden nach Auswertung der Ergebnisse verschiedene Schritte unternommen, die Module zu erweitern oder zu verändern. Insgesamt gesehen hat die Zahl der Seminare, die exklusiv für den Masterstudiengang „Dramaturgie“ (M.A.) angeboten werden,

kontinuierlich zugenommen. Das Modul „Praktikum“ wurde hingegen gestrichen, da die vorherigen Durchläufe gezeigt haben, dass es aufgrund der vielfältigen Praxiserfahrungen der Studierenden keinen Bedarf danach gibt. Im letzten Reformschritt im Jahre 2020 ist außerdem das Modul „Drama 4 – Szenische Dramaturgie“ neu hinzugekommen. Hier wird von Dozierenden der Regie eine szenisch-praktische Arbeit vorbereitet und während der Proben mentoriert.

Das Interesse im Kollegium, auf die sich verändernden Bedürfnisse der Theaterkunst zu reagieren, ist laut Auskunft im Selbstbericht groß. So wurde im Sommersemester 2022 die Gastprofessur „Kollektives Arbeiten“ eingerichtet, die für fünf Semester auch im Masterstudiengang Dramaturgie unterrichten wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Durch die Größe des Studiengangs „Dramaturgie“ (M.A.) ist ein Monitoring vor allem aus datenschutzrechtlichen Gründen immer wieder eine schwierige Aufgabe, die die Hochschule durch die Gestaltung der Evaluation jedoch im Rahmen der Möglichkeiten sehr gut bearbeitet.

In den Unterlagen konnte die Hochschule dem Gremium die zugrundeliegenden Strukturen und Prozesse jedoch zunächst nicht umfassend genug transparent machen, insbesondere konnte nicht deutlich gemacht werden, wie dafür Sorge getragen wird, dass die Studierenden über die Ergebnisse der Evaluationen informiert werden. Hier muss einschränkend darauf hingewiesen werden, dass durch die zweijährliche Aufnahme keine informelle Einführung durch höhere Semester erfolgt und die Studierenden immer wieder als Kohorte „bei Null starten“. Dieser Umstand wirkt sich, gemeinsam mit den sehr individuellen Studienbedingungen, auf die Evaluation aus, da es in dem Sinne keine Veranstaltung ein zweites Mal in gleicher Form gibt und damit die Einordnung der Evaluationsergebnisse erschwert wird. Die Hochschule verweist in Ihrer Stellungnahme auf die vorliegende Evaluationsordnung, hat die formulierte Auflage aber zum Anlass genommen den Regelkreis noch einmal grafisch aufzubereiten, um die Verfahren und Akteure transparenter zu machen.

Die im Rahmen der letzten Akkreditierung umgesetzten Veränderungen nimmt das Gremium positiv zur Kenntnis.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte verfasst in Zusammenarbeit mit den Studiengängen in einem Turnus von vier Jahren ein Gleichstellungszukunftskonzept. Hier wird eine Bilanz zur

Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit gezogen. Das Gleichstellungszukunftskonzept formuliert zudem Zielzahlen, die in den jeweiligen Abteilungen zukünftig umgesetzt werden müssen.

Der Masterstudiengang „Dramaturgie“ (M.A.) hat eine längere Tradition innerhalb der Hochschullehre, und das Stellentableau ist gefestigt. Um hier auf eine breitere Geschlechterverteilung hinzuwirken, steuert die Hochschule mit Lehraufträgen und Gastprofessuren gezielt nach, indem relevante Themen durch Expertinnen in die Lehre eingeführt werden.

Nach Vorgabe des Berliner Hochschulgesetzes und des Landesantidiskriminierungsgesetzes werden die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte sowie ihre Stellvertreterinnen bei allen Auswahlprozessen mit beteiligt. Zudem wird bei Berufungsverfahren die Berufsrichtlinie der Hochschule angewendet. Hier orientieren sich die Berufungskommissionen an den gesetzlichen Vorgaben des Landesantidiskriminierungsgesetzes. Aufgrund eines Generationenwechsels an der HfS wird im Wintersemester 2022/23 umfangreich zum Landesantidiskriminierungsgesetz mit Bezug auf Berufungsverfahren und Gender Biases geschult.

Die Studierendenschaft ist zurzeit im Hinblick auf die Geschlechterverteilung sehr homogen. Da die Bewerber und Bewerberinnen für den Masterstudiengang „Dramaturgie“ (M.A.) zu mehr als 75 Prozent weiblich sind, ist eine Parität in der Studierendenschaft kaum zu erreichen. In den letzten Jahrgängen schwankte der Anteil der Frauen zwischen 75 und 100 Prozent. Durch dieses Ungleichgewicht in den Bewerbungen wäre eine andere Zusammensetzung der Jahrgangsguppe nur durch eine Quote zu erreichen. Quoten sind jedoch mit der Kunsthochschulzugangsverordnung des Landes Berlin unvereinbar und wären auch nicht im Sinne der Priorität der künstlerischen Eignung. Die künstlerische Qualifikation, die in dem aufwändigen Zulassungsverfahren geprüft wird, ist damit weiterhin das ausschlaggebende Kriterium für die Studienaufnahme.

Für Studentinnen im Mutterschutz, Studierende in Elternzeit oder in der Pflege von Angehörigen können auf Antrag Nachteilsausgleiche erwirkt werden. Diese können in der Verlängerung von Fristen zur Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen bestehen oder vorsehen, dass Prüfungsleistungen in anderer Form erbracht werden. Auch die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums steht diesen Personengruppen offen. Alle Nachteilsausgleiche können auch von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten in Anspruch genommen werden und sind in der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung in § 37 geregelt. Der Anspruch auf ein Teilzeitstudium ergibt sich aus § 18 der RSPO.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Besonderheit des Studiengangs liegt darin, dass, als Folge der Bewerbungssituation, 75 % bis 100 % der Studierenden Frauen sind. Das Gremium ist sich bewusst, dass die Diversität moderner Gesellschaften noch kaum Niederschlag in der berufspraktischen Wirklichkeit findet, ebenso wenig

wie im Studiengang selber. Eine größere Vielfalt der Studierenden wird langfristig nur durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit sowie eine größere Diversität innerhalb des Lehrpersonals ermöglicht werden können. Das Gutachtergremium möchte die HfS und die Studiengangsleitung darin bestärken, Konzepte zu entwickeln, um Bewerber_innen mit Migrationshintergrund und auch ausländische Studierende zu gewinnen. Hierfür wird eine größere Vielfalt der Lehrenden und Gastdozent_innen vom Gremium als empfehlenswert erachtet.

Die Hochschule hat in den vergangenen Jahren große Anstrengungen unternommen, um Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit zu gewährleisten und Studierende in besonderen Lebenslagen zu fördern. Damit hat die HfS eine erfolgreiche Entwicklung durchlaufen und ist in ihrer Zielsetzung positiv zu bewerten. Das aktuelle Gleichstellungskonzept der HfS, das 2021 veröffentlicht wurde, ist gut ausgearbeitet und zeigt, dass die Hochschule ein großes Engagement für die Gleichstellung von Geschlechtern und für eine vielfältige und inklusive Studienumgebung hat. Dieser Eindruck wurde vor allem auch im Gespräch mit der Hochschulleitung bestätigt. Im Zukunftskonzept werden verschiedene Aspekte dargestellt, die für eine erfolgreiche Umsetzung des Gleichstellungskonzepts wichtig sind, und diese sind verständlich strukturiert und dargestellt. Sehr positiv ist dabei die Berücksichtigung der besonderen Herausforderungen und Bedürfnisse einer künstlerischen Hochschule, die in dem Konzept ausführlich behandelt werden. Auch die Stärken- und Schwächenanalyse der Hochschule in Bezug auf Gleichstellung und Diversität ist offen dargestellt und gibt wichtige Einblicke in die Arbeit und Ziele der HfS in diesem Bereich.

Besonders hervorzuheben ist die Berücksichtigung von Gleichstellungsthemen in der Lehre, sowie der Schutz vor Diskriminierung, Gewalt und Machtmissbrauch im Kontext von Theater und Kunst. Das Gremium sieht die Notwendigkeit eine klare Position in diesem Bereich zu beziehen und sich aktiv für eine sichere und inklusive Studienumgebung einzusetzen. Das Gutachtergremium möchte die HfS ausdrücklich bestärken, den von ihr eingeschlagenen Weg fortzusetzen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

- Mit Ihrer Stellungnahme vom 11.05.2023 hat die HfS exemplarische Modulbeschreibungen für den Studiengang sowie eine grafische Darstellung des Qualitätsmanagementregelkreises vorgelegt.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO)/ Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens der Studienakkreditierung im Land Berlin (Studienakkreditierungsverordnung Berlin - BlnStudAkkV)

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer

- Prof. Sabina Dhein, Direktorin der Theaterakademie der Hochschule für Musik und Theater Hamburg
- Prof. Dr. Jochen Kiefer, Praxisfeldleiter Dramaturgie, Bachelor und Master of Arts in Theater, Zürcher Hochschule der Künste

b) Vertreterin/Vertreter der Berufspraxis

- Dr. Jörg Bochow, Chefdramaturg und stellvertretender Intendant Staatsschauspiel Dresden

c) Vertreterin/Vertreter der Studierenden

- Leander Gussmann, Doktoratsstudium Kunst und Kulturwissenschaften an der Akademie der bildenden Künste Wien

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Erfassung „Abschlussquote“ und „Studierende nach Geschlecht“

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2021/ 22											
SS 2021											
WS 2020/ 21	5	4									
SS 2020											
WS 2019/ 20											
SS 2019											
WS 2018/ 19	5	5	0	0	0 %	2	2	40 %	3	3	60,00 %
SS 2018											
WS 2017/ 18											
SS 2017											
WS 2016/ 17	5	3	1	0	20 %	2	1	40 %	2	1	40,00 %
SS 2016											
WS 2015/ 16											
SS 2015											
WS 2014/ 15	4	2	1	0	25 %	2	1	50 %	3	1	75,00 %
Insgesamt											

Erfassung „Notenverteilung“

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2021/ 22	1				
SS 2021					
WS 2020/ 21	1				
SS 2020					
WS 2019/ 20					
SS 2019					
WS 2018/ 19					
SS 2018	1	1			
WS 2017/ 18	1				
SS 2017		1			
WS 2016/ 17					
SS 2016		1			

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2021/ 22			1		20%
SS 2021					
WS 2020/ 21		1			20%
SS 2020	1				20%
WS 2019/ 20					
SS 2019					
WS 2018/ 19					
SS 2018	2				40%
WS 2017/ 18				1	25%
SS 2017			1		25%
WS 2016/ 17					
SS 2016	1				25%

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	22.03.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	09.09.2022
Zeitpunkt der Begehung:	19./20.01.2022
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 30.09.2014 bis 30.09.2019 ACQUIN
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Studiengangsleitung und Lehrende, Hochschulleitung, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde beachtet (optional, sofern fachlich angezeigt):	Seminarräume, Werkstätten, Bühnen, Gemeinschaftsräume der Studierenden

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
BlnStudAkkV	Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens der Studienakkreditierung im Land Berlin (Studienakkreditierungsverordnung Berlin) vom 16. September 2019
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und

Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.
⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)